

Archiv für Diplomatie
Schriftgeschichte
Siegel- und Wappenkunde

Herausgegeben von

IRMGARD FEES und ANDREA STIELDORF

67. Band · 2021

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN

Archiv für Diplomatie

67

Archiv für Diplomatik

Schriftgeschichte

Siegel- und Wappenkunde

Begründet durch

EDMUND E. STENGEL

Herausgegeben von

IRMGARD FEES und ANDREA STIELDORF

67. Band · 2021

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN

Archiv für Diplomatik Schriftgeschichte Siegel- und Wappenkunde

begründet von Edmund E. Stengel

Herausgeber: Prof. Dr. Irmgard Fees
eMail: irmgard.fees@lrz.uni-muenchen.de
Prof. Dr. Andrea Stieldorf
eMail: andrea.stieldorf@uni-bonn.de

Anschrift: LMU München
Historicum
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München
Universität Bonn
Institut für Geschichtswissenschaft,
Konviktstr. 11
53113 Bonn
Telefon 0228/735167

Redaktion: Prof. Dr. Irmgard Fees

Aufgabenkreis: Das »Archiv für Diplomatik« veröffentlicht Untersuchungen und Darstellungen aus dem Bereich der historischen Hilfswissenschaften.

Manuskripte sind, möglichst nach vorheriger Anfrage und nur in druckfertigem Zustand, an die Redaktion einzusenden. Ein Merkblatt über die technische Einrichtung von Manuskripten findet sich unter (http://www.hgw.geschichte.uni-muenchen.de/forschung/forsch_projekte/afd/index.html). Die Verfasser tragen für ihre Beiträge die Verantwortung; die Herausgeber sind nicht verpflichtet, Entgegnungen zu drucken.

Autorenkorrekturen gehen im üblichen Ausmaß zu Lasten der Verfasser.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2021 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich) Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotel, Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, Verlag Antike und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: Punkt für Punkt · Mediendesign, Düsseldorf
Druck und Bindung: General Druck, HU-Szeged

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN: 0066-6297

ISBN: 978-3-412-52381-7

Erscheinungsweise: jährlich

Preis: auf Anfrage

Ein Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht zum 1. Dezember erfolgt ist. Zuschriften, die Anzeigen und Vertrieb betreffen, werden an den Verlag erbeten.

Inhalt

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis	VII
THOMAS VOGTHERR	
Die Anfänge des Bistums Minden. Diplomatische Grundlagenforschung ohne Diplome	1
FREDERIEKE MARIA SCHNACK	
Repräsentation mit Krummstab, Wappen und Mitra. Die Siegelbilder der spätmittelalterlichen Mindener Bischöfe ...	29
STEFFEN KREMER	
Zur Frühheraldik in den spätromanischen Wandmalereien der Pfarrkirche von Artins	65
ALEXANDER SEMBDNER	
Fehlendes Puzzlestück des Naumburger Westchors? Ein fragmentarisch überliefertes Kopiaibuch der Naumburger Domkirche aus dem 13. Jahrhundert	97
PATRICK ZUTSHI	
The original registers of Pope Clement V (1305–1314)	145
ANDREAS LEHNERTZ	
<i>Sigilla ad debita</i> . Siegel für Judenschulden aus den erstiftisch-mainzischen Städten des 14. Jahrhunderts	171
PHILIPP LAUMER	
Die Urkunden des Basler Konzils (1431–1449)	207

JANA VOJTÍŠKOVÁ/ZDENĚK BERAN

Die sogenannte *Cancellaria regis Georgii*. Eine bedeutende
Quelle böhmischer Provenienz zu den tschechisch-deutschen
Beziehungen aus der zweiten Hälfte der Sechzigerjahre
des 15. Jahrhunderts 305

THOMAS WOZNIAK

Stand und Perspektiven der Erforschung ausgewählter
Schriftträger: Wachstafeln 345

ANN-KATHRIN EISENBACH/ALEXANDRA SCHARMÜLLER

Die Siegelschalenpresse – ein wiederentdecktes
Kanzleiwerkzeug 387

PHILIP HAAS

Quellenerschließung als Beitrag zur historischen Forschung.
Hans Goetting und die Geschichte von Reichsstift
und Stadt Gandersheim 407

Anschriften der Autoren 436

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

Abb.	Abbildung(en)
AA SS	Acta Sanctorum
Abh.	Abhandlung(en)
Abh. München	Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Die Abhandlungen anderer Akademien werden in entsprechender Abkürzung zitiert. Gemeint ist stets die philosophisch-historische oder entsprechende Klasse)
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Afd	Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde
AHP	Archivum Historiae Pontificiae
AHR	American Historical Review
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
Anm.	Anmerkung(en)
Archiv	Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
AUF	Archiv für Urkundenforschung
Aufl.	Auflage(n)
AZ	Archivalische Zeitschrift
Bd., Bde.	Band, Bände
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BECh	Bibliothèque de l'École des Chartes
Bibl.	Bibliothek, Bibliothèque, Biblioteca
BMCL	Bulletin of Medieval Canon Law N.F.
BOUQUET	Recueil des Historiens des Gaules et de la France, hg. von Martin BOUQUET u. a.
ChLA	Chartae Latinae Antiquiores
CLA	Codices Latini Antiquiores
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
D – DD	Diploma – Diplomata ergänzt um die abgekürzten Herrschernamen. Beispiele: zu Otto III: D O.III. 28 zu Friedrich II: D F.II. 55
DA	Deutsches Archiv für Erforschung (bis 1944: Geschichte) des Mittelalters
Diss.	Dissertation
EHR	English Historical Review
FmSt	Frühmittelalterliche Studien
FSGA	Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe
FSI	Fonti per la storia d'Italia
Germ. Pont.	Germania Pontificia
Hg., hg.	Herausgeber(in), herausgegeben
HJb	Historisches Jahrbuch
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte

VIII

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

Hs., Hss.	Handschrift(en)
hsl.	handschriftlich
HV	Historische Vierteljahrsschrift
HZ	Historische Zeitschrift
It. Pont.	Italia Pontificia
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
	(Deklinationsformen unverändert)
JK	JAFFÉ/KALTENBRUNNER
JE	JAFFÉ/EWALD
JL	JAFFÉ/LÖWENFELD
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LG	Landesgeschichte
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Auct. ant.	Auctores antiquissimi
Briefe d. dt. Kaiserzeit	Die Briefe der deutschen Kaiserzeit
Capit.	Capitularia regum Francorum
Capit. episc.	Capitula episcoporum
Conc.	Concilia
Const.	Constitutiones
Dt. Chron.	Deutsche Chroniken
Dt. MA	Deutsches Mittelalter. Kritische Studentexte
Epp.	Epistolae (in Quart)
Epp. saec. XIII	Epistolae saeculi XIII
Epp. sel.	Epistolae selectae
Fontes iuris	Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi
Fontes iuris NS	Fontes iuris Germanici antiqui, Nova series
Ldl	Libelli de lite imperatorum et pontificum
Libri mem.	Libri memoriales
Libri mem. NS	Libri memoriales et Necrologia, Nova series
LL	Leges (in Folio)
LL nat. Germ.	Leges nationum Germanicarum
Necr.	Necrologia Germaniae
Poetae	Poetae Latini medii aevi
QQ zur Geistesgesch.	Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters
SS	Scriptores (in Folio)
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separati mediti
SS rer. Germ. NS	Scriptores rerum Germanicarum, Nova series
SS rer. Lang.	Scriptores rerum Langobardicarum
SS rer. Merov.	Scriptores rerum Merovingicarum
Staatsschriften	Staatsschriften des späteren Mittelalters
M Schr.	Maschinenschrift
MIGNE PL	J.-P. MIGNE, Patrologia Latina
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (1923–1942: MÖIG)
MLW	Mittellateinisches Wörterbuch

NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
Nachdr.	Nachdruck
Nachrichten Göttingen	Nachrichten von der Akademie (bis 1940: Gesellschaft) der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse
NDB	Neue Deutsche Biographie
NF, NS	Neue Folge; Nova Series, Nuova Serie u. dgl.
Nr.	Nummer
POTTHAST	POTTHAST, Regesta Pontificum Romanorum
QE	Quellen und Erörterungen zur bayerischen (und deutschen) Geschichte
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RI	Regesta Imperii
Rep. font.	Repertorium fontium historiae medii aevi (1962 ff.)
Rev. Bén.	Revue Bénédictine
RH	Revue historique
RHE	Revue d'Histoire Ecclésiastique
RIS ¹	Rerum Italicarum Scriptores, alte Ausgabe (1723 ff.), hg. von MURATORI
RIS ²	Rerum Italicarum Scriptores, neue Ausgabe (1900 ff.)
RTA	Deutsche Reichstagsakten
SB München	Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Die Sitzungsberichte anderer Akademien werden in entsprechender Abkürzung zitiert. Gemeint ist stets die philosophisch-historische oder entsprechende Klasse)
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
STEGMÜLLER	Friedrich STEGMÜLLER, Repertorium biblicum medii aevi
StM	Studi Medievali
StMGBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige
STUMPF	STUMPF/BRENTANO, Die Reichskanzler 2
Tab.	Tabelle(n)
Taf.	Tafel(n)
ThLL	Thesaurus Linguae Latinae
UB	Urkundenbuch
Univ.	Universität
Vf.	Verfasser(in) (Deklinationsformen unverändert)
vgl.	vergleiche
VL	Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte

X

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,
GA	Germanistische Abteilung
KA	Kanonistische Abteilung
RA	Romanistische Abteilung
Zs.	Zeitschrift(en)
ZSG	Zeitschrift für Schweizerische Geschichte

Die Anfänge des Bistums Minden

Diplomatische Grundlagenforschung ohne Diplome

von

THOMAS VOGTHERR

Indes wissen wir das alles nicht so genau ... (Erich Müller)

Bis vor etwa zwanzig Jahren galten die sächsischen Bistümer als Beispiel für ein einheitliches Entwicklungsmodell, in dem obrigkeitliche Steuerung als selbstverständlich angenommen wurde und übereinstimmend festgestellt werden konnte, dass sich die Bistümer aus Missionszellen der Zeit Karls des Großen entwickelt hätten, dass an der Spitze dieser Zellen (Missions-) Bischöfe gestanden hätten, deren Missionssprengel präzise umschrieben worden seien, und dass diese Zellen durch die Verleihung von Immunität und Königsschutz unter Karl dem Großen bzw. – was die ost-sächsischen Bistümer Hildesheim und Halberstadt angeht – unter Ludwig dem Frommen zu Bistümern erhoben und in den Verband der Reichskirche integriert worden seien¹.

Dieses Modell krankte seit jeher an Bedenken, die gegen einzelne der herrscherlichen Urkunden erhoben worden waren. Allerdings war die Bereitschaft in der Forschung erkennbar hoch, der Geltung des Modells zuliebe die eigentlich obligate Frage des *Discrimen veri ac falsi* nicht mit letzter Konsequenz zu stellen oder gar zu beantworten. Statt dessen herrschte weitgehend eine Haltung vor, der zufolge vermeintlich oder tatsächlich als gefälscht bezeichnete oder erkannte Urkunden oder deren Teile als dem

¹ Repräsentativ für diese Ansicht der älteren Forschung ist die im Übrigen wegen der Breite der Materialerfassung beeindruckende Arbeit von Erich MÜLLER, *Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl dem Großen (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 47)*, Hannover/Leipzig 1938, zu Minden S. 43–51. – Ich danke meinem Kollegen Prof. em. Dr. Theo Kölzer für die Durchsicht und Kommentierung des Manuskripts sehr herzlich.

Grunde nach historisch „gerettet“ wurden und lediglich einzelne der Bestimmungen als partielle Verfälschungen bezeichnet wurden, zumal dann, wenn sie dem Modell der Bistumsentstehung entweder widersprachen oder für dieses Modell wenigstens nicht zwingend erforderlich waren².

Spätestens mit dem Erscheinen der *Diplomata-Edition* Ludwigs des Frommen durch Theo Kölzer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich der Blick auf das Entstehen der sächsischen Bistümer gründlich geändert³. Es waren einesteils die Ergebnisse der editorischen Arbeit, die zu dieser Veränderung führten, anderenteils aber auch die nun erstmals systematisch und vergleichend vorgenommenen Untersuchungen der einschlägigen urkundlichen Überlieferung des sächsischen 9. Jahrhunderts insgesamt.

Noch hat die Revision bisheriger Ansichten nicht zu einem in sich widerspruchsfreien, neuen Modell der Bistumsentstehung geführt, auch wenn sich dessen Leitlinien deutlich abzeichnen⁴. Eine Modellbildung, sofern sie denn überhaupt sinnvoll ist, wird auch so lange ein Desiderat bleiben, wie nicht die Frühgeschichte aller betroffener Bistümer untersucht und diplomatisch wie – in zweiter Linie – historiographisch begründete Feststellungen der bisherigen Forschung einer genauen Einzelkritik unterzogen worden sind. Dergleichen ist für das Erzbistum Hamburg-Bremen⁵,

² Dafür bilden die anhaltenden Auseinandersetzungen um die „karolingischen“ Urkunden für Osnabrück ein eindrucksvolles Beispiel, die anhaltend unter der Maßgabe diskutiert wurden, aus den Fälschungen Bischof Bennos II. von Osnabrück (1068–1088) möglichst viel an Substanz für das 9. Jh. zu retten. – Charakteristisch dafür: Michael F. FELDKAMP, *Das Gymnasium Carolinum in Osnabrück. Ein Rückblick auf 1200 Jahre Schul- und Bildungsgeschichte*, in: *Gymnasium Carolinum 804–2004*, hg. von Rolf UNNERSTALL, Osnabrück 2004, S. 13–32, hier S. 13f.; skeptischer: Thomas VOGTHER, *Die Fälschungen der Osnabrücker Herrscherurkunden. Anlass, Wirkung und weitere Verwendung im Mittelalter*, in: *Originale – Fälschungen – Kopien. Kaiser- und Königsurkunden für Empfänger in „Deutschland“ und „Italien“ (9.–11. Jahrhundert) und ihre Nachwirkungen im Hoch- und Spätmittelalter (bis 1500)*, hg. von Nicolangelo D’ACUNTO/Sebastian ROEBERT/Wolfgang HUSCHNER (*Italia Regia* 3), Leipzig 2017, S. 217–228.

³ *Die Urkunden Ludwigs des Frommen*, hg. von Theo KÖLZER (*MGH Diplomata Karolorum/Die Urkunden der Karolinger* 2), 3 Bde., Wiesbaden 2016.

⁴ Vgl. zu diesen Leitlinien eines neuen Bildes: Theo KÖLZER, *Die Anfänge der sächsischen Diözesen in der Karolingerzeit*, in: *AfD* 61 (2015) S. 11–37.

⁵ Theo KÖLZER, *Die gefälschte „Gründungsurkunde“ Kaiser Ludwigs des Frommen für Hamburg*, in: *Mythos Hammaburg. Archäologische Entdeckungen zu den Anfängen Hamburgs*, hg. von Rainer-Maria WEISS/Anne KLAMMT (*Veröffentlichungen des Helms-Museums* 107), Hamburg 2014, S. 257–261; mit teilweise gegensätzlichen Positionen, jedoch ohne Beachtung der diplomatischen Forschungsergebnisse: Henrik JANSON, *Ansgar und die frühe Geschichte des Erzbistums Hammaburg*, in: ebd. S. 262–279.

für die Bistümer Hildesheim⁶ und Halberstadt⁷ bereits erfolgt sowie für das Bistum Verden in Arbeit⁸. Trotz mancher Ansätze fehlt es an einer ähnlich intensiven Durcharbeitung der frühen Münsteraner Überlieferung, die die neuen diplomatischen Erkenntnisse berücksichtigen würde⁹, während die anders gelagerte Situation in Paderborn kaum eine neue Darstellung erfordern dürfte¹⁰ und für die Bistümer Osnabrück und Minden bisher jede Form von Analyse fehlt¹¹.

⁶ Theo KÖLZER, Zum angeblichen Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen für Hildesheim, in: *AfD* 59 (2013) S. 11–24; DERS., Elze oder Hildesheim? Zu den Anfängen des Bistums Hildesheim, in: Karl-Bernhard KRUSE, *Die Baugeschichte des Hildesheimer Domes*, Regensburg 2017, S. 39–55.

⁷ Theo KÖLZER, Die Urkunden Ludwigs des Frommen für Halberstadt (BM² 535) und Visbek (BM² 702) und ein folgenreiches Mißverständnis, in: *AfD* 58 (2012) S. 103–123; andeutungsweise vorher Thomas VOGTHERR, Zur Gründung des Bistums Halberstadt, in: *Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt* 24. bis 28. März 2004. Protokollband, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2006, S. 91–98. – Visbek im Oldenburgischen ist, worauf hier nur hingewiesen werden soll, als vermeintliches Missionszentrum mit „bistumsfähiger“ Bedeutung Gegenstand einer anhaltenden Kontroverse: KÖLZER, Halberstadt und Visbek (wie Anm. 7); Thomas VOGTHERR, Visbek, Münster, Halberstadt. Neue Überlegungen zu Mission und Kirchenorganisation im karolingischen Sachsen, in: *AfD* 58 (2012) S. 125–145; Theo KÖLZER, Ludwigs des Frommen Urkunde für Visbek (819?) und die Etablierung kirchlicher Strukturen im Sächsischen, in: *Jb. für das Oldenburger Münsterland* 65 (2016) S. 24–40 (mit einer in jeder Beziehung beispiellosen redaktionellen Nachbemerkung, in der die zentralen Aussagen des Aufsatzes Kölzers ebenso vehement wie ohne Sachargumente bestritten werden); Kölzer überwindet die Position der älteren Forschung bei Bernhard BROCKMANN, *Die Christianisierung des Oldenburger Münsterlandes. Abt Gerbert-Castus in seiner Zeit (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes 1)*, Vechta 1996; Arnold ANGENENDT, *Liudger. Missionar – Abt – Bischof im frühen Mittelalter*, Münster 2015; RÖSENER, Corvey (wie Anm. 11); RÖSENER, Reichsgut (wie Anm. 11).

⁸ Eine Dissertation zur Geschichte des Bistums Verden im Früh- und Hochmittelalter erarbeitet derzeit Tobias Jansen M.A. (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

⁹ Gabriele ISENBERG, Das Bistum Münster in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Ein Sonderfall in Sachsen?, in: *Westfälische Zeitschrift* 167 (2018) S. 9–35. – Vorher: ANGENENDT, Liudger (wie Anm. 7); Edeltraud BALZER, Frühe Mission, adelige Stifter und die Anfänge des Bischofssitzes in Münster, in: *Westfälische Zeitschrift* 160 (2010) S. 9–50 und 161 (2011) S. 9–59.

¹⁰ Vgl. die umsichtige Dokumentation des Forschungsstandes bei Hans Jürgen BRANDT, *Art. Paderborn. Domstift St. Maria, Kilian, Liborius und Ulrich*, in: *Westfälisches Klosterbuch 2*, hg. von Karl HENGST, Münster 1994, S. 175–205.

¹¹ Im Übrigen ist hinzuweisen auf zwei Darstellungen, die unbeirrt auf der Basis des überholten Forschungsstandes argumentieren: Werner RÖSENER, *Das Kloster Corvey und die Christianisierung im westlichen Sachsen*, in: *Niedersächsisches Jb. für LG* 87 (2015) S. 7–32; DERS., *Reichsgut, Missionierung und Kirchenorganisation im frühmittelalterlichen Sachsen*, in: *Jb. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 115 (2017) S. 7–28. – Dagegen auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes: Theo KÖLZER, *Corvey, Reichsgut und konstruierte Missionszentren*, in: *AfD* 65 (2019) S. 1–14.

I. Das Fehlen diplomatischer Quellen zur frühen Bistumsgeschichte, der angebliche Dombrand von 947 und die Archivgeschichte

Die älteste Urkunde für eine geistliche Institution im Bistum Minden ist die Verleihung von Königsschutz und Immunität für das Kanonissenstift Wunstorf, die durch Ludwig den Deutschen 871 ausgestellt wurde und in einer Corveyer Abschrift des 10. Jahrhunderts überliefert ist¹². Die Errichtung dieser Institution geht ausweislich der Urkunde auf den Mindener Bischof Dietrich (853–880) zurück, den überhaupt ersten, hinreichend häufig und mit eindeutiger Zuordnung zu Minden genannten Oberhirten des Diözese.

Diese späte urkundliche Überlieferung als erste für den Bereich des Bistums überhaupt zu nennen, bedeutet gleichzeitig, dass weder Urkunden Karls des Großen noch Ludwigs des Frommen überliefert sind, noch wäre aus der Kanzlei Ludwigs des Deutschen ein Statusprivileg für das Bistum bekannt. Minden dürfte damit dasjenige unter den sächsischen Bistümern sein, dessen frühe Geschichte diplomatisch am schlechtesten bezeugt ist.

Die älteste überlieferte Herrscherurkunde für das Bistum Minden selbst ist erst ein Diplom König Ottos I. von 961 Juni 7, in dem er auf Bitten des Bischofs Landward (958–969) Immunität und Wahlrecht bestätigt, nachdem ihm dieser *püissimi genitoris nostri caeterorumque antecessorum nostrorum regum conscripta* vorgelegt habe¹³. Streng genommen ist damit nicht nur ein Deperditum Heinrichs I. gleichen (oder wenigstens ähnlichen) Inhalts gesichert, sondern zusätzlich auch mindestens eine frühere herrscherliche Immunitätsverleihung aus spätkarolingischer Zeit.

Als Grund für das Fehlen früherer Urkunden für Dom und Bistum Minden wurde in der Forschung ein verheerender Brand des Jahres 947 angesehen, der nicht nur die karolingische Domkirche selber, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Nachbargebäude vernichtet haben soll. Diese Argumentation übersieht aber, dass Bischof Landward im Jahre 961 zur Vorlage älterer Herrscherurkunden bei Otto I. eben doch in der Lage war. Sie müssen also zu diesem Zeitpunkt noch vorhanden gewesen und können nicht Opfer eines erst wenige Jahre vorher stattgefundenen Dombrandes gewesen sein.

¹² D LdD. 140.

¹³ D O.I. 227.

Überraschenderweise ist der angebliche Brand von 947 ohnehin nur in den Annalen des schweizerischen Klosters Einsiedeln sowie – davon abhängig und im Wortlaut verändert – im *Chronicon* Hermanns des Lahmen überliefert¹⁴. In den Einsiedler Annalen liest man zu 947: *Mirmidona vulcano consumitur*, woraus Hermann der Lahme *Mirmidona igne consumitur* macht. An diesem Annaleneintrag fallen Merkwürdigkeiten auf: Weder ist *Mirmidona* eine auch nur in Ansätzen den sonstigen überlieferten Namensvariationen für Minden entsprechende Ausdrucksweise, noch wäre es nachvollziehbar, wieso die Zerstörung Mindens durch einen Vulkan ernsthaft notiert und geglaubt werden konnte. Schließlich muss die Tatsache Bedenken erregen, dass der vermeintliche Brand ausgerechnet in den Annalen eines schweizerischen Klosters verzeichnet worden ist, aber nirgendwo sonst.

Der Editor der jüngsten Edition der Einsiedler Annalen bezieht den Eintrag auf die Ägäisinsel Ägina, deren frühe griechische Siedler als Myrmidonen bezeichnet wurden¹⁵. In der Tat verfügt Ägina in seinem Zentrum über den vulkanischen Oros (531 m), so dass ein Vulkanausbruch nicht völlig unmöglich ist¹⁶. Überdies zeigt bereits ein Blick in eine offenkundig der Lokalforschung ebenso wie dem Editor der Einsiedler Annalen entgangene Miszelle Ernst Friedrich Mooyers aus dem Jahre 1848¹⁷, dass die Gleichsetzung von *Mirmidona* und Ägina namenkundlich das

¹⁴ Die Annalen des Klosters Einsiedeln, ed. Conradin von PLANTA (MGH SS rer. Germ. in us. schol. 78), Hannover 2007, der Eintrag S. 187, 264, was durch den Editor auf die Ägäis-Insel Ägina bezogen wird, während die frühere Edition durch Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 3), Hannover 1839, S. 137–149, hier: S. 142 und Index S. 901) noch die Zuordnung der Nachricht zu Minden erwog; danach: Herimannus Augiensis, *Chronicon*, in: MGH SS 5, Hannover 1844, S. 114. – Die vermeintliche Absicherung des Brandereignisses durch archäologische Befunde (so H. GELDERBLOM, Die Grabungen und Funde im Mindener Dom, in: *Mindener Beiträge* 10 [1964] S. 13–48, hier S. 16f., sowie Klaus GÜNTHER, Die Ausgrabungen auf dem Domhof in Minden 1974–1977, in: *Zwischen Dom und Rathaus*, hg. von Hans NORDSIEK, Minden 1977, S. 21–35, hier S. 28f.) basiert auf einer *petitio principii* und kann getrost unbeachtet bleiben: Archäologen „fanden“, was die Schriftquellen herzugeben schienen. Zu konsultieren sind die wesentlich zurückhaltenderen Aussagen von Gabriele ISENBERG, Bemerkungen zur Baugeschichte des Mindener Domes, in: *Westfalen* 70 (1992) S. 92–111.

¹⁵ Annalen des Klosters Einsiedeln, ed. von PLANTA (wie Anm. 14) S. 187. – Der dort zitierte Artikel im „Neuen Pauly“ (Hansjörg KALCYK in Bd. 1, Stuttgart 1996, S. 320–323) gibt zur Sache ebenso wenig Verwertbares her wie zu frühen Namensformen.

¹⁶ Volker Jörg DIETRICH u. a., *Geological map of Greece: Aegina Island. 1:25.000*. Stiftung Vulkaninstitut Immanuel Friedländer, Zürich 1991.

¹⁷ Ernst Friedrich MOOYER, Wo ist Mirmidona zu suchen?, in: *Allgemeine Zs. für Geschichte* 9 (1848) S. 250–259.

Richtige treffen kann, so dass der Beleg kaum für Minden in Anspruch zu nehmen ist, sondern tatsächlich zu Ägina zu stellen ist, wenngleich ungeklärt bleibt, wie eine solche Nachricht in Einsiedeln hat bekannt und verarbeitet werden können.

Damit aber ist der Fixierung eines Dombrandes in Minden auf das Jahr 947 der Boden entzogen. Apodiktische Behauptungen wie „Mit Sicherheit ist Minden vor Ebergis’ Tod von einer Feuersbrunst heimgesucht worden, die 947 auch die karolingische Domkirche einäscherte“, bleiben ohne jegliches Fundament in der Sache¹⁸. Die für 952 bezeugte Weihe eines Domneubaus durch den Mindener Bischof Helmward (950/952–958) sowie seine Amtsbrüder Dudo von Paderborn (935–959) und Drogo von Osnabrück (950–967) hat ihren Grund mitnichten in einem vorangegangenen Brand, von dem der einschlägige Nekrologeintrag deswegen zu Recht auch nichts erwähnt¹⁹. Folgerichtig müssen auch Mindener Urkundenverluste für das 9./10. Jahrhundert anders erklärt werden²⁰.

Übrigens kann auch der weitaus sicherer überlieferte spätere Stadtbrand in Anwesenheit König Heinrichs IV. kurz nach dem Pfingstfest 1062²¹ für die Urkundenverluste nicht allein verantwortlich gemacht werden. Zwar ist die Urkundenüberlieferung des Bistums vor diesem Zeitpunkt immer noch relativ dürftig und die Tatsache des Brandes von 1062 als Begründung für den daran zeitlich anschließenden Domneubau evident, aber erhebliche Teile der urkundlichen Überlieferung müssen den Brand eben doch überstanden haben.

¹⁸ Kurt ORTMANNs, *Das Bistum Minden in seinen Beziehungen zu König, Papst und Herzog bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, Bensberg 1972, S. 25. – So oder ähnlich bis in jüngste Zeit wiederholt und zum Standardwissen von Handbüchern geronnen, aber schon nicht mehr genannt bei: Hans Jürgen BRANDT, *Art. Minden. Domstift St. Petrus und Gorgonius*, in: *Westfälisches Klosterbuch 1*, hg. von Karl HENGST, Münster 1992, S. 593–606; sehr wohl hingegen noch bei: Theodor SCHIEFFER, *Dioeceses Traiectensis, Monasteriensis, Osnabrugensis et Mindensis* (Germ. Pont. 9/3), Göttingen 2003, S. 145 („post incendium a. 947 saeviens“).

¹⁹ *Necrologien, Anniversarien- und Obödienzenverzeichnisse des Mindener Domkapitels aus dem 13. Jahrhundert*, ed. Ulrich RASCHE (MGH Libri mem. NS 5), Hannover 1998, S. 16, mit der zu 955 passenden Indiktion 13 statt richtig 10. – Wenn man die Indiktionsangabe ernstnimmt, könnte man eine nicht unwahrscheinliche Verlesung des römischen Zahlzeichens II aus richtig V annehmen und müsste dann die Domweihe auf 955 setzen, was mit den Amtszeiten der genannten Bischöfe ebenfalls vereinbar wäre.

²⁰ So auch bereits ebd. S. 16 f. mit Anm. 103, mit Hinweisen auf die unklare archäologische Forschungslage.

²¹ Ebd. S. 17, 199 mit Anm. 453. – *Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV.* 1056(1050)–1106, Lfg. 1, bearb. von Tilman STRUVE (RI 3,2,3,1), Wien 1984, S. 109 Nr. 260E.

Die ausgesprochen dürftige Urkundenüberlieferung des Bistums Minden hat ihren Grund also nicht in den beiden Dombränden, sondern vielmehr in der frühneuzeitlichen und neuzeitlichen Archivgeschichte²²: Spätestens mit dem Übergang des (Fürst-) Bistums Minden an Brandenburg-Preußen und der Säkularisierung zum Fürstentum Minden setzte eine lange Zeit der Verwahrlosung des Archivs ein. Urkunden, die noch 1530 Kaiser Karl V. vorgelegt werden konnten, verschwanden nach 1636. Ein Inventar des Jahres 1683 verzeichnet die Urkunden nicht. Abschriften des 18. Jahrhunderts, vor allem durch Bünemann 1718 und später erstellt, sind dadurch die wesentlichen Überlieferungsträger geworden, ohne dass erkennbar würde, welche Urkunden schon diesen Abschreibern nicht mehr zur Verfügung standen. Die offensichtlich bereits reduzierte Anzahl der Originale wurde noch im 19. Jahrhundert durch Entfremdungen in private Hand noch weiter geschmälert: Der Mindener Kaufmann und Sammler Mooyer fand Herrscherurkunden als Verpackungstoff für Butterstücke verwendet oder als Material eines Buchbinders. Insgesamt ist die Überlieferungslage der hochmittelalterlichen Mindener Urkunden vermutlich erst im Verlaufe der Frühen Neuzeit so desaströs geworden, wie sie sich heute darbietet.

II. Der mögliche Umfang karolingischer, ottonischer und salischer Herrscherurkunden für das Bistum Minden und die Frage nach den frühesten Privilegierungen des Bistums Minden

Die heute noch vorhandene urkundliche Überlieferung für das Bistum Minden setzt erst in ottonischer Zeit ein. Zwar mögen einem hinreichend sicher bezeugten *Deperditum* Heinrichs I. noch frühere Diplome zugunsten des Bistums vorangegangen sein, jedoch blieben alle Versuche, sie mit einer gewissen Sicherheit zu erschließen, bisher erfolglos.

Damit bleibt die Bestätigung des wohl um 865 durch Bischof Dietrich von Minden errichteten und aus seinen eigenen wie aus Mitteln des Bistums dotierten Kanonissenstifts Wunstorf im Jahre 871 durch König Ludwig den Deutschen (D LdD. 140) die älteste Herrscherurkunde, die für das Gebiet des Bistums Minden ausgestellt wurde. Sie nennt den Stifter

²² Vgl. dazu vor allem RASCHE, *Necrologien* (wie Anm. 19) S. 1–11, mit Hinweisen nicht nur zu den Handschriften, sondern auch zu den Urkunden (danach auch das Folgende).

übrigens – was im Zusammenhang späterer Überlegungen noch von Interesse sein wird – *Theodricus sanctae Mindonensis aeclesiae episcopus*.

Die womöglich um ihre ältesten Stücke dezimierte Überlieferung Mindens setzt erst mit einem Diplom Ottos I. aus dem Jahre 961 ein, das – offensichtlich in Zusammenhang mit einem Prozess der (Wolfenbütteler?) Welfen gegen das Hochstift Minden unter Bischof Franz von Waldeck (1531–1553) – in einem dem Reichshofrat vorgelegten Transsumpt überliefert war²³. Auch nach 961 bleibt die Überlieferungsdichte dürftig, wenn gleich Statusdiplome in ungebrochener Reihe bis zu Heinrichs IV. Anfangsjahren vorliegen. Die Qualität der Überlieferung ist ein unmittelbares Resultat einer weitgehenden Vernachlässigung der mittelalterlichen Urkunden im Verlaufe der Frühen Neuzeit.

Überlieferte und erschließbare herrscherliche Diplome für Bistum und Domkapitel Minden

Datum	Aussteller	Überlieferung	Druck	Vorurkunde(n)
??	Unbekannte Vorgänger Ottos I.	Dep.	–	?
(919–936)	König Heinrich I.	Dep.	–	?
961 Juni 7	König Otto I.	Druck nach Transsumpt 1530	D O.I. 227	Depp. H.I. und früherer Herrscher
973 Juli 21	Kaiser Otto II.	Kopie (13. Jh.) in: Landesarchiv NRW Münster Msc VII 2606 f. 31r ²⁴	D O.II. 48	O.I. 227
975 Febr. 16	Kaiser Otto II.	Kopie (17. Jh.)	D O.II. 96	–
977 März 19	Kaiser Otto II.	Kopie (17. Jh.)	D O.II. 147	–
(983–1002)	König/Kaiser Otto III.	Dep.	–	?
991 Sept. 9	König Otto III.	Kopie (17. Jh.)	D O.III. 73	---

²³ Die dazu gehörende Überlieferung in den Alten Prager Akten des Reichshofrats scheint verloren (<https://www.rhrdigital.de/id/altepragerakten.1.470/akte.html>; Zugriff 28.1.2021).

²⁴ Die Abweichungen dieser ältesten, aus dem 4. Viertel des 13. Jh. stammenden (vgl. RASCHE, Necrologien, wie Anm. 19, S. 17) und Sichel unbekanntem Überlieferung von seinem Druck sind – abgesehen von bloßen Schreibvarianten – folgende: S. 58 Zeile 4: *praecipientes ut*] *praecipientes ergo ut*, S. 58 Zeile 7: *vel paratas faciendas*] *vel paratas vel faciendas*, S. 58 Zeile 9: *citra*] *contra*, S. 58 Zeile 23: *archicapellani*] *archicancellarii*].

Datum	Aussteller	Überlieferung	Druck	Vorurkunde(n)
1009 März 12	König Heinrich II.	Kopie (1718)	D H.II. 189	O.II. 48, 147
1025 Mai 4	König Konrad II.	Kopie (1718)	D K.II. 26	H.II. 189 (tlw.)
1029 März 30	König Konrad II.	Or.	D K.II. 137	–
1031 Apr. 20	Kaiser Konrad II.	Kopie (1588)	D K.II. 165	H.II. 189
1033 Juli 10	Kaiser Konrad II.	Kopie (1718)	D K.II. 193	---
1039 Juni 22	König Heinrich III.	Or.	D H.III. 2	K.II. 165
1048 Juli 20	Kaiser Heinrich III.	Kopie (1718)	D H.III. 221	H.III. 2
1058 März 3	König Heinrich IV.	Kopie (17. Jh).	D H.IV. 33	evtl. Dep. K.II.
1059 Juli 27	König Heinrich IV.	Or.	D H.IV. 56	H.III. 221
1063 Juli 17	König Heinrich IV.	Kopie (1718)	D H.IV. 105	–

Fett gedruckt sind Immunitäts- und Wahlrechtsdiplome.

Um die Frage nach möglichen früheren Beurkundungen für das Bistum Minden aus karolingischer Zeit zu klären, ist es sinnvoll, den Wortlaut der überlieferten Urkunde Ottos I. zu früheren Immunitäts- und Wahlrechtsverleihungen der spätkarolingischen Zeit in Beziehung zu setzen und nach möglichen Entsprechungen des Diktats zwischen diesem Diplom und seinen anzunehmenden, aber verlorenen Vorgängern zu suchen. Dieser Suche hatte sich bereits Stengel unterzogen, ohne indes zu verwertbaren Ergebnissen gelangt zu sein. Ganz im Gegenteil: Seine anfänglich geäußerte Annahme eines Deperditums Karls III. (876–887) für Minden als (einer der) Vorurkunde(n) zur späteren Privilegierung des Bistums durch Otto I. zog er 1910 ohne Begründung zurück und beließ es bei der allgemeinen Annahme unbekannter, verlorener Vorurkunden aus karolingischer Zeit sowie von Heinrich I., mithin bei der wörtlichen Umsetzung der oben genannten Formulierung aus der Kanzlei Ottos I.²⁵ Ein zusätzlich von Stengel postuliertes Deperditum Ottos I. für Minden (vor 961, womöglich 941) auf der Basis von D K.III. 168 für Paderborn bzw. einem ebenfalls postulierten Paderborner Deperditum Ottos I. bleibt ohne erkennbare Notwendigkeit²⁶.

²⁵ Edmund E. STENDEL, *Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts*, Innsbruck 1910, S. 686. – Das Deperditum Karls III. in: *Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751–918*, bearb. von Engelbert MÜHLBACHER/Johannes LECHNER (RI 1), Innsbruck 21908, S. 859 Nr. 333 (zu 881) nach einer früheren Annahme Stengels.

²⁶ Die Sicherheit der Aussagen bei STENDEL, *Diplomatik* (wie Anm. 25) S.149–152 steht und fällt mit dem Glauben daran, dass es dieses Diplom gegeben haben muss.

Der genauere Blick auf das Diktat des ersten überlieferten Statusprivilegs D O.I. 227 für Minden hilft jedoch weiter, als bisher angenommen wurde. Es ist im Diktat über weite Strecken mit einem Diplom Karls III. (876–887) für Paderborn von 887 Sept. 21 identisch²⁷, das als Textvorlage für eine hier zu postulierende Ausfertigung zugunsten von Minden plausibel gemacht werden soll. Dabei fallen mehrere Einzelbeobachtungen auf, die ausschließen, dass die Vorurkunde des Paderborner Diploms Karls III., eine Urkunde Ludwigs des Jüngeren von 881 (D LdJ. 19), für die Herstellung des Diploms Ottos herangezogen worden wäre.

Ins Auge fällt zunächst, dass bei Otto I. wie bei Karl III. von der *imperialis potestas* der Urkundenaussteller die Rede ist, bei Ludwig dem Jüngeren richtigerweise lediglich von der *regia potestas*. Das gehört nach Jäschke zu den „Spuren einer imperialisierenden Terminologie“ in Urkunden Ottos I., während Stengel in dem Mindener Diplom Ottos I. ein Blankett mit vorgefertigtem Eschatokoll zu sehen glaubte, das für Bischof Landward, der zur Kaiserkrönung 962 nach Rom gereist war, dort erst nach erfolgter Krönung ausgefertigt und ihm überreicht worden sei²⁸. Für einen derartig komplexen Entstehungsvorgang, der im Übrigen kaum einen nachvollziehbaren sachlichen Grund gehabt haben würde, gibt das Mindener Diplom allerdings sonst nicht den geringsten Anhaltspunkt. Stattdessen ist die methodisch wesentlich schlichtere Annahme der Verwendung des Wortlautes einer Vorurkunde Karls III., in der der Kanzleinotar Ottos I. die Wendung von der *imperialis potestas* vorfand, als einfachere Erklärung vorzuziehen.

Allenfalls mag das ungewöhnliche Epitheton *serenissimus* für den König (!) Otto in der Datierungszeile Aufmerksamkeit erregen, aber auch das ist in der Diktatpraxis des Kanzleinotars Liutold F – den Huschner mit Liutprand von Cremona identifiziert – nicht ungewöhnlich²⁹. Und wenn man das Adjektiv *serenissimus* schon für bedenklich hält, dann muss festgehalten werden, dass es nach Stengels Erklärung genau in dem Bereich des Eschatokolls zu finden ist, den er für vor 962 vorgefertigt gehalten hat.

²⁷ Der Nachweis wird im Anhang geführt.

²⁸ Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Königskanzlei und imperiales Königtum im zehnten Jahrhundert, in: HJb 84 (1964) S. 288–333, hier S. 309 f., das Zitat S. 332; Edmund E. STENGEL, Das imperiale Königtum und die Königskanzlei Otto des Großen, in: DA 28 (1966) S. 277 f., mit Hinweis auf eine eigene frühere Arbeit: DERS., Den Kaiser macht das Heer. Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens, in: Historische Aufsätze. Karl Zeumer zum 60. Geburtstag, Weimar 1910, S. 247–310, hier S. 267 f.

²⁹ Wolfgang HUSCHNER, Transalpine Kommunikation im Mittelalter, 3 Bde (MGH Schriften 52), Hannover 2003, S. 522 mit Anm. 534.

Bei der Erklärung der *imperialis potestas* und des *serenissimus rex* sollte man also nicht auf die Kaiserzeit Ottos I. ab 962 vorausblicken, sondern die Vorbilder dafür, wie hier angenommen wird, in der spätkarolingischen Vergangenheit, mithin in älteren Vorurkunden suchen. *Serenissimus rex* findet sich beispielsweise in Datierungszeilen bei Karl III. seit dem frühen D K.III. 4 (877) regelmäßig³⁰.

Eigengut des Diploms Ottos I. findet sich lediglich in den Formulierungen des Wahlrechts und in der Corroboratio. Beide Formeln sind in den ottonischen Diplomen unikal.

Der Wahlrechtspassus findet sich in ähnlicher Form allein in Diplomen für Minden. Die Wendung *licentiam eligendi pastorem inter se* tritt erstmals im D O.I. 227 auf und wird dann, leicht verändert, in die DD O. II. 48, Ko.II. 165, H.III. 2 und H.III. 221 übernommen. Im Übrigen erinnert sie stark an Wahlrechtsverleihungen für Klöster, für die sie in der Form *licentiam eligendi abbatem / abbatissam inter se* verbreitet ist. Was den Charakter des zu wählenden Bischofs als *vita et moribus probatus* betrifft, auch das vermutlich eine aus dem monastischen Bereich stammende Formulierung³¹, so kennt sonst kein einziges kanzleigerechtes Statusprivileg für ein Bistum diese Junktur. Lediglich im Ausnahmediplom D O.III. 279 für die Reichenau von 998, dessen Diktat auf Heribert D = Abt Odilo von Cluny zurückgeht, findet sie sich außerhalb Mindens³². Die Vermutung liegt nahe, dass im Mindener Falle eine freihändig durch den Empfänger formulierte und vom Kanzleigebrauch sowohl der spätkarolingischen Vorlage wie auch der zeitgenössischen ottonischen Diktate abweichende Formulierung in das im Übrigen unanfechtbar kanzleigerechte Statusprivileg des Bistums hineingesetzt worden ist.

Wollte man nach einem Grund für die auffallende Formulierung suchen, so wäre an die Abwehr eines Versuchs zu denken, dem Bistum Minden einen von außen kommenden und vom wahlberechtigten Domkapitel mindestens überwiegend abgelehnten Bischof aufzunötigen. Der Versuch müsste, da der entsprechende Passus in dem ohne Zweifel echten D O. II. 48 von 973 einwandfrei bestätigt wurde, noch in die ottonische Zeit zu setzen sein, könnte aber angesichts des Verlustes einer anzunehmenden

³⁰ Weitere Belege in den DD K. III. 15, 20, 23. – In der Signumzeile während der Königszeit DD K. III. 2, 3, 5, 6–8, 10–16, 18, 20–24, 26–28, 30.

³¹ Diesen Hinweis verdanke ich meinem Kollegen Theo Kölzer.

³² HUSCHNER, Transalpine Kommunikation (wie Anm. 29) S. 355–358 u. ö. – Leicht abgewandelt als *moribus scientiaque probatum* auch in D K.III. 131 von 885 für den Paderborner Domklerus.

Privilegierung durch Heinrich I. auch noch früher anzusetzen sein. Angesichts der ausgesprochen dürftigen Überlieferung zu Herkunft und Amtsantritt der Mindener Bischöfe dieses Zeitraums kann nur gemutmaßt werden, dass die Einsetzung eines der beiden Lorscher Äbte Liuthar (Bischof 914–927) und Ebergis (927–950) als Mindener Bischöfe durch Konrad I. bzw. Heinrich I.³³ einen möglichen Konflikt mit dem an Selbständigkeit und Selbstbewusstsein zunehmenden Domkapitel ausgelöst haben könnte. Da nun Ebergis in den Mindener Nekrologen kommemoriert wird, Liuthar hingegen nicht³⁴, könnte es sich um den Reflex der Einsetzung des Letzteren gehandelt haben, auf die die Domherren mit der Behauptung ihres Wahlrechtes reagiert hätten. Jedoch bleiben diese Vermutungen zu unsicher, um ein eindeutiges Verdikt über das Diplom Ottos I. auszusprechen.

Ähnlich auffallend ist die Formulierung der Corroboratio des D O.I. 227: Die ausführliche und grammatisch komplex gestaltete Formel findet sich weder insgesamt noch auch nur in einzelnen ihrer, vom sonstigen Kanzleigebrauch abweichenden Junktoren belegt. Die Durchsicht der von Huschner dem Diktator Heribert D = Abt Odilo von Cluny zugewiesenen Diplome Ottos I. erbrachte in dieser Hinsicht keinerlei verwertbare Resultate. Allenfalls sind für einzelne Wörter Anklänge in der spätkarolingischen Urkundensprache zu finden, aber auch dieser Befund bleibt zu schemenhaft, als dass er für die Zuweisung dieser Urkundenformel zu einer bestimmbareren Kanzlei ausreichen würde.

Damit bleibt ein unbefriedigendes, wenngleich aufgrund der vorhandenen Überlieferung kaum zu präzisierendes Zwischenergebnis zur urkundlichen Überlieferung Mindens: Wenn auch die Mindener Immunität Ottos I. von 961 – wie eine Reihe anderer frühottonischer Immunitäten – enge Berührungen mit einem Immunitätsdiplom Karls III. für Paderborn aufweist, eine Beobachtung, die schon Stengel machte³⁵, so mag es zwar nahe liegen, eine ähnlich längere Folge von spätkarolingischen Statusprivilegien, wie sie für Paderborn vorhanden oder sicher erschließbar sind, auch für Minden anzunehmen, beweisbar ist es allerdings nicht. Die Formulierung des Mindener Diploms von 961 schließt wenigstens nicht aus, dass mehr als eine Vorurkunde – das sichere Deperditum Heinrichs I. – durch Bischof Landward beim König vorgelegt worden ist. Die Nennung der *ceterorum antecessorum nostrorum regum conscripta* könnte, wörtlich

³³ Thomas VOGTHERR, Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (900–1125) (Mittelalter-Forschungen 5), Stuttgart 2000, S. 232–237.

³⁴ Necrologien, ed. RASCHE (wie Anm. 19) S. 43.

³⁵ STENDEL, Diplomatik (wie Anm. 25) S. 321.

genommen, noch auf (mindestens) zwei vorheinrizianische Diplome verweisen.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzuhalten, dass Beurkundungen für das Bistum Minden wenigstens bis hinauf zu Karl III. (876–887) wahrscheinlich gemacht werden können. Der Wortlaut des Mindener D O.I. 227 ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass das Bistum im Besitz einer früheren Urkunde Karls III. gewesen sein muss, die nach dem Vorbild von dessen D K.III. 168 stilisiert worden war. Ob ein von Kölzer ohnehin als „zweifelhaft“ bezeichnetes, sehr spät und schwach bezeugtes Deperditum Ludwigs des Frommen mit der Schenkung eines Waldes als Gegenstand (D LdF. dep. 123) die erste Privilegierung des jungen Bistums Minden dargestellt hat, ist nicht beweisbar, geschweige denn auch nur zu plausibilisieren. Vielmehr wird man sich bei seiner Annahme der Kritik aussetzen, dieses Deperditum alleine deswegen zu postulieren, weil gleichartige Urkunden für andere sächsische Bistümer nun einmal vorliegen.

III. Nekrologische Bezeugungen früher Mindener Bischöfe

Wenn schon die urkundliche Überlieferung – als eine von außerhalb Mindens stammende Form der Dokumentation – für die 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts für das Verständnis der Mindener Frühgeschichte kaum etwas beiträgt und man selbst für die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts, vom Wunstorfer Privileg abgesehen, nahezu ausschließlich auf Konjekturen angewiesen ist, muss wenigstens der Versuch unternommen werden, mit Hilfe anderer Typen von Überlieferung Licht in Mindens „dark ages“ zu bringen.

Die Mindener Anniversarien- und Nekrologüberlieferung umfasst insgesamt fünf Handschriften des 13.–16. Jahrhunderts, aus deren Textbeständen sich ältere Vorstufen mit nekrologischen Aufzeichnungen jedoch nur schemenhaft fassen lassen. In den überlieferten Handschriften finden sich vielmehr von den Bischöfen des 9. und 10. Jahrhunderts bis zur Ausstellung des ersten erhaltenen Diploms Ottos I. 961 nur auffallend wenige Amtsträger verzeichnet.

Von den seit Erkanbert († 830) und bis einschließlich Landward († 969) für Minden in Anspruch genommenen elf Oberhirten sind in der älteren Nekrologhandschrift (RASCHÉ: N) lediglich fünf vermerkt. Von deren älteren Händen 1–3 (spätestens Anfang 14. Jh.) stammt nur ein einziger Eintrag (Ebergis, † 950), von den jüngeren Händen 4 und 5 (14./15. Jh.) wer-

den der erste Bischof Erkanbert († 830), der dritte Bischof Dietrich († 880) sowie mit Lothar († 927) und Helmward († 958) Vorgänger und Nachfolger Ebergis' nachgetragen. Diese älteste erhaltene Mindener Nekrologhandschrift, deren Einträge aus dem frühen 14. Jahrhundert stammen, enthält also nur eine ausgesprochen überschaubare Auswahl der Mindener Vorsteher: mit Erkanbert den vermeintlich ersten Bischof überhaupt, mit Dietrich ein prominentes und auch ansonsten nekrologisch gut bezeugtes Opfer der Normannenschlacht bei Ebstorf 880 sowie dann erst wieder die sicher mit Minden in Verbindung zu bringenden Bischöfe des 10. Jahrhunderts. Für die Herstellung einer geschlossenen Reihung von Mindener Bischöfen des 9. Jahrhunderts stellt diese Nekrologhandschrift keine Stütze dar.

Anders verhält es sich mit der Überlieferung von Mindener Oberhirten in den Fuldaer Totenannalen und Nekrologen. Die postulierte ursprüngliche Verbindung des Mindener Bischofssitzes mit dem Kloster hat insofern in der Überlieferung Spuren hinterlassen, als von den elf frühen Bischöfen bis einschließlich Landward immerhin neun kommemoriert werden³⁶. Beginnend mit Erkanbert († 830) finden sich lückenlose Einträge bis zu Bischof Adalbert († 905); in der Folgezeit fehlen lediglich die ohnehin schlecht bezeugten Bischöfe Bernhard (905–913/14) und Helmward (950–958). Fuldas besonderes Interesse an Minden, umgekehrt die Herkunft der ersten seiner Bischöfe aus dem Kloster dürfte der Grund für diese relativ vollzählige nekrologische Dokumentation in den Fuldaer Überlieferungen sein. Dem Konvent Fuldas gehörte allerdings – mit der noch zu diskutierenden Ausnahme Erkanberts – keiner der Mindener Bischöfe vor seiner Weihe an.

Jedoch muss man daran erinnern, dass die Zuweisung der allein mit den Namen und ggf. mit dem Zusatz *episcopus* bezeichneten Personen zu einer Diözese, in diesem Falle also zu Minden, aufgrund der Forschungslage bzw. der ihr zugrunde liegenden Bezeugungen anderer Art erfolgte. Die Bischofslisten des Fulda-Werkes sind insofern nicht Resultate von Eintragungen der Personennamen in den entsprechenden Nekrologen und in den Totenannalen, sondern deren Interpretationen. Das ist keine grundsätzliche Kritik an einem epochalen Werk der Nekrologerschließung durch die deutschsprachige Mediävistik vor einem knappen halben Jahr-

³⁶ Franz-Josef JAKOBI, Die geistlichen und weltlichen Magnaten in den Fuldaer Totenannalen, in: Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, hg. von Karl SCHMID, 2.2: Untersuchungen (Münstersche Mittelalter-Schriften 8/2.2), München 1978, S. 792–887, hier S. 806f.

hundert, sondern soll schlicht zur Vorsicht mahnen, diese Beiträge des Fulda-Werkes für eindeutige Ergebnisse einer nicht anders zu interpretierenden Quellenlage zu halten.

Im Grunde berührt sich das Fulda-Werk in dieser Hinsicht mit mittelalterlichen Bischofslisten, wie sie vergleichsweise spät auch für Minden überliefert sind. Die *Series episcoporum Mindensium*, die in ihrer ersten überlieferten Fassung von 1266 oder wenig später stammt, erweist sich bei näherem Hinsehen als unselbständiger Auszug aus den bereits genannten Mindener Nekrologen und ist deshalb als eigenständige Quelle für die Mindener Frühgeschichte nicht weiter zu beachten³⁷.

IV. Mindener Bischöfe auf Synoden und Reichsversammlungen in karolingischer Zeit sowie Ludwigs des Deutschen Gerichtstag in Minden 852

Die Nennung von Bischöfen im Zusammenhang mit Synoden und Reichsversammlungen erfolgt bis zur Synode von Worms 868 ohne Angabe ihrer Diözese³⁸. In den Jahrzehnten zwischen der bisher angenommenen Gründung von Bistümern unter Karl dem Großen oder Ludwig dem Frommen und dieser Kirchenversammlung sind sächsische Bischöfe aber ausgesprochen unterschiedlich oft in diesem Zusammenhang belegt. Die Mindener Oberhirten gehören bei diesen Treffen – durchaus im Gegensatz zu anderen sächsischen Bischöfen – zu den auffallend selten belegten sächsischen Vorstehern.

³⁷ Mindener Geschichtsquellen 1: Die Bischofschroniken des Mittelalters, ed. Klemens LÖFFLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen), Münster 1917, S. 11–16 (Text), XIII–XV (Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte). – Die frühere Edition durch Oswald HOLDER-EGGER in MGH SS 13, Hannover 1881, S. 289f., ist dadurch überholt.

³⁸ Daran erinnert KÖLZER, Anfänge (wie Anm. 4) S. 29. – Auf dieser Basis stellt weitere Erwägungen an: Wilfried HARTMANN, Neues zur Entstehung der sächsischen Bistümer, in: AfD 63 (2017) S. 27–46, v. a. S. 29–34.